

II-12184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5907/1

1994-01-13

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Mag. Haupt, Haller und Kollegen  
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie  
betreffend Schülerfreifahrt in Abrechnung mit den Innsbrucker Verkehrsbetrieben

Elternvereine mehrerer Innsbrucker Schulen haben übereinstimmend festgestellt, daß die Schulfreifahrtsausweise ihrer Kinder ausschließlich für eine Strecke, nämlich der zwischen der Wohnung und der Schule des Schülers und retour für die Zeit des gegenständlichen Schuljahres gelten. Da im Rahmen des Unterrichts verpflichtende schulische Aktivitäten einmal und/oder mehrmals pro Woche außerhalb des Schulgebäudes stattfinden und, um dorthin zu gelangen, die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig ist, erscheint die Tatsache umso erstaunlicher, daß die Eltern für ihre Kinder zur Bewältigung dieser Wegstrecken eine Zusatzmarke gegen ein Entgelt von halbjährlich öS 315.-- lösen müssen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie folgende

**Anfrage:**

1. Wie lauten die Tarife, die die Innsbrucker Verkehrsbetriebe für Erwachsene für
  - a) eine Streckenkarte
  - b) eine Netzkarteberechnen?
2. Wie hoch sind die Tarife der Innsbrucker Verkehrsbetriebe für Schülerstrecken- und Schülernetzkarten allgemein und wie hoch ist der Betrag, der dafür jeweils von den Verkehrsbetrieben dem FLAF in Rechnung gestellt wird?

3. Zu welchen Transportleistungen berechtigt der Erwerb einer Zusatzmarke zum Schülerfreifahrtsausweis und wieviel kostet sie?
4. Inwieweit ist es mit dem FLAG vereinbar, daß der Besuch verpflichtender Schulstunden an mehreren Orten ein- und/oder mehrmals pro Woche während des Schuljahres, nur teilweise – nämlich als einmalige Strecke von der Wohnung zur Schule und retour – im Rahmen der Schülerfreifahrt gewährt wird?
5. Ist Ihnen bekannt, wieviele Innsbrucker Schüler und Schülerinnen von dieser Situation des Unterrichts an mehreren Orten betroffen sind und wieviele daher aufgrund der derzeitigen Regelung gezwungen sind, zur Zurücklegung dieser Strecke mit einem öffentlichen Verkehrsmittel eine Zusatzmarke zur Streckenkarte zu erwerben?

Wien, den 13. Jänner 1994